

3.3.2026 - [Entscheidungen](#) Leitsätze

Oberlandesgericht Frankfurt/M., Beschluss v. 3.2.2026 – 6 UF 277/25

1. Rechtsgrundlage für ein Kontaktverbot außerhalb des familiengerichtlich geregelten Kindesumgangs mit einem Elternteil ist § 1684 III S. 1 BGB und nicht § 1684 IV S. 2 BGB.
2. Es genügt daher, dass das Verbot, Kontakt zu dem Kind außerhalb der gerichtlich geregelten Umgangszeiten aufzunehmen, dem Kindeswohl dienlich ist.